



## Private Krankenversicherung & Familienversicherung

Wo müssen Kinder versichert werden, wenn ein Elternteil Selbständig ist?

Gesellschafter:

Claudia Jordan  
Jens Urban

Bürozeiten:

Mo, Mi, Do: 10-15 Uhr  
Di, Fr: 15-18 Uhr

Tel:

0 35 78 / 31 05 05

Fax:

0 35 78 / 31 05 06

E-Mail:

jordanurban@t-online.de

Internet:

www.jordanurban.de

Rechtslage: Haben beide Eheleute ein eigenes Einkommen und ein Elternteil ist selbstständig, verhält sich der Krankenversicherung des Kindes wie folgt:

- Wenn der selbstständige Elternteil unterhalb der Jahresendgeldgrenze von 49.500,- EUR/Jahr, 4.125,- EUR Brutto verdient, so kann das Kind kostenfrei in der Familienversicherung des gesetzlich versicherten Elternteils versichert werden.
- Erst wenn der selbstständige Elternteil oberhalb der Jahresendgeldgrenze von 49.500,- EUR/Jahr, 4.125,- EUR Brutto verdient, dann bleibt den Kinder der Anspruch auf eine Familienversicherung in der GKV verwehrt. Genau dann, wenn der privat krankenversicherte Elternteil ein durchschnittliches Einkommen von mehr als 4.125,- Euro (49.500 EUR im Jahr) (**Jahresarbeitsentgeltgrenze** 2015) monatlich hat und regelmäßig ein höheres Einkommen bezieht als der gesetzlich Versicherte.

Beispiel: Das Einkommen des Ehemanns (Private Krankenversicherung/ PKV) übersteigt mit 4.500,- Euro Brutto (54.000 EUR im Jahr) sowohl die Jahresarbeitsentgeltgrenze als auch das Einkommen seiner Frau (2000,- Euro), dann müssen die Kinder entweder in der gesetzlichen Krankenkasse mit eigenem Beitrag, oder ebenfalls über die Private Krankenversicherung mitversichert werden, weil sie keinen Anspruch auf Familienversicherung bei der Frau haben.

Sobald das Einkommen des privatversicherten Ehepartners unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, oder die Einkünfte des gesetzlich Versicherten höher sind (z.B. 4.800 EUR mtl) als die des privat Versicherten, besteht wieder Anspruch auf Familienversicherung.